

---

## Weisungen über den **Schulbesuch im Ausland oder einer anderen Schweizer Schule**

---

### Grundlage

<sup>1</sup> Die rechtliche Grundlage bildet das Mittelschulgesetz, SRSZ 623.110 und die Weisungen über den Über- bzw. Wiedereintritt ans Gymnasium und den Austritt aus dem Gymnasium, SRKSA 110.10.

### 1. Besuch einer Schule im Ausland

#### a) Organisation

<sup>1</sup> Der Aufenthalt wird von der Schülerin/dem Schüler selbst organisiert (i.d.R. über eine Austauschorganisation).

#### b) Dauer und Zeitpunkt

<sup>1</sup> Der Auslandsaufenthalt dauert ein Schuljahr.

<sup>2</sup> Der Aufenthalt findet in der Regel nach Abschluss des zweiten Schuljahres an der KSA statt.

#### c) Kosten

<sup>1</sup> Die Kosten tragen die Teilnehmenden bzw. deren Eltern.

#### d) Gesuch und Austritt

<sup>1</sup> Die Schülerin/der Schüler reicht bei der Schulleitung ein schriftliches Gesuch ein. Er/Sie meldet sich damit an der KSA ab und tritt nach dem Auslandsjahr wieder ein. Vor der Rückkehr kann ein Klassenwunsch angegeben werden.

#### e) Wiedereintritt

<sup>1</sup> Beim Wiedereintritt wird der Promotionsstand übernommen, der beim Austritt bestanden hat.

<sup>2</sup> Der Wiedereintritt erfolgt auf den Anfang des Semesters, das auf das zuletzt abgeschlossene Semester folgt (vgl. SRKSA110.10).

## 2. Besuch einer anderen Schweizer Schule (im Ausland oder anderen Landesteilen)

### a) Organisation

<sup>1</sup> Der Aufenthalt wird von der Schülerin/dem Schüler selbst organisiert.

### b) Dauer und Zeitpunkt

<sup>1</sup> Der Aufenthalt dauert ein Semester oder ein Schuljahr.

<sup>2</sup> Der Aufenthalt findet in der Regel während des zweiten Schuljahres an der KSA statt.

### c) Kosten

<sup>1</sup> Allfällige Kosten tragen die Teilnehmenden bzw. deren Eltern.

### d) Bedingungen

<sup>1</sup> Die Sprache am Schulort muss soweit beherrscht werden, dass dem Unterricht gefolgt werden kann.

<sup>2</sup> Die Schülerin/Der Schüler reicht bis spätestens Ende Februar des vorausgehenden Schuljahres ein schriftliches Gesuch an die Schulleitung ein.

<sup>3</sup> Die Schülerin/Der Schüler muss zum Zeitpunkt des Beginns des Austausches definitiv promoviert sein und einen Notenschnitt von mindestens 4.7 haben.

<sup>4</sup> An der Austauschschule muss dasselbe Schwerpunktfach besucht werden wie an der KSA.

### e) Promotion

<sup>1</sup> Die Noten der Schweizer Schule werden von der KSA übernommen.

<sup>2</sup> Wird ein Fach, welches an der KSA obligatorisch ist, an der Austauschschule nicht unterrichtet, so muss die Schülerin/der Schüler nach seiner Rückkehr an die KSA im Verlauf des ersten Semesters den versäumten Stoff nachholen und eine Prüfung ablegen.

<sup>3</sup> Der Promotionsstand der Schule, die im Austauschjahr besucht wurde, wird übernommen.

## 3. Rechtsmittel

<sup>1</sup> Die Rechtsmittel entsprechen den gesetzlichen Grundlagen.

## Die Schulleitung

genehmigt an der Schulleitungssitzung vom 31. März 2021,  
revidiert an der Schulleitungssitzung vom 19. April 2023.